

NEWSLETTER

PÄDAGOGIK UND RECHT



[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [51 Projekt- Webseiten](#)

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT / SEPT. 2017

Einziges Angebot zu schwierigen Situationen des päd. Alltags: integriert fachlich- rechtliche Problemlösungen zur gestärkten Handlungssicherheit von PädagogInnen und Behörden - über 11000 Adressen der Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe, Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Seminare:

- Unterstützen in schwierigen Situationen des päd. Alltags
- Sicherstellen, dass Behörden (Jugend- / Landesämter, Schulaufsicht) beliebige Entscheidungen vermeiden.

02104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I FORTBILDUNGSPROGRAMM 2017- 2018

Vorab für alle Interessenten das neue [Projekt- Fortbildungsprogramm](#).

II DIJuF- EUROPAPROJEKTE

Multidisziplinäre Kooperation und Partizipation als wesentliche Schlüssel im Kinderschutz!

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) konzipiert im europäischen Projekt „[MAPChiPP](#)“ interdisziplinäre Kinderschutzseminare. Auf der wichtigen europäischen Kinderschutzkonferenz der ISPCAN vom 30.09.-04.10.2017 in Den Haag wird das Projekt mit einem spannenden [Symposium](#) vertreten sein. Ein Bonbon: Wer an der kostenlosen Veranstaltung teilnimmt, erhält 20% Nachlass auf den ISPCAN-Konferenzbeitrag. Anmeldungen per E-Mail an

mapchipp@dijuf.de. Die kostenlose Registrierung im MAPChiPP-Netzwerk bietet internationale Kontakte mit Kolleg/inn/en, Zugriff auf den [Newsletter](#) und die Toolbox mit allen im Projekt entwickelten Materialien. Registrieren Sie sich jetzt [hier!](#)

III. FACHVERANSTALTUNG 15.9. IN GIESSEN

"Interdisziplinäres Kolloquium - Selbstbestimmte Bildungswege als Kindeswohlgefährdung"

IV. KINDESWOHL- CHANCE UND HERAUSFORDERUNG

Der Begriff "Kindeswohl" sollte in der Pädagogik eine Brücke bilden zwischen der Rechtswissenschaft (Kinderrechte) und der Fachdisziplin (Persönlichkeitsentwicklung) Aber:

- Wie kann es gelingen, in der Pädagogik den rechtlich unklaren Begriff "Kindeswohl" in fachlichen Handlungsleitlinien zu beschreiben: für verbesserten Kinderschutz und gestärkte Handlungssicherheit?
- Wie kann es eine Fach- Arbeitsgruppe erreichen, das als "unbestimmter Rechtsbegriff" eingestufte "Kindeswohl" zu konkretisieren?
- Wie kommen ein Erziehungswissenschaftler und dieses Projekt auf einen Nenner, um eine praxisgerechte Broschüre zum Thema "Zwang in der Pädagogik" zu veröffentlichen?

Antwort: mit Hilfe einer integrativ fachlich- rechtlichen Sicht:

- Juristen sollten sich nicht nur auf eine formal rechtliche Bewertung problematischer Situationen stützen, wie z.B. das Amtsgericht Neuss: "Freiheitsberaubung" für einen Lehrer, der über die Unterrichtsstunde hinaus die Abgabe einer Klassenarbeit in der Ausgangstür sitzend kontrolliert.
- Vielmehr sollten Juristen eigene rechtliche Prüfungen mit der Vorfrage "fachlicher Legitimität" verbinden. Dann kämen sie zu dem Ergebnis, dass in der Pädagogik nur fachlich legitimes, das heißt nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgendes, Verhalten rechtens sein kann. Für das Amtsgericht Neuss heißt dies: hätte der Richter dem Lehrer zugebilligt, ein päd. Ziel verfolgt zu haben, wäre er wohl nicht von einer Straftat ausgegangen.
- Fachverbände sollten zu Fachveranstaltungen Juristen einladen, die bereit sind, sich auf eine im vorbeschriebenen Sinn integriert fachlich- rechtliche Sicht einzulassen.

2. Im Einzelnen

Mit dem Begriff "Kindeswohl" ist in der Pädagogik die Herausforderung einer integriert fachlich- rechtlichen Bewertung schwieriger Alltagssituationen verbunden (s. "Kindeswohl"- Definition/ Ziffer 3). Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob dem "Kindeswohl" im Einzelfall der Erziehungspraxis entsprochen wird (z.B. Handywegnahme), hängt von der "fachlichen Legitimität" ab, das heißt davon, ob das Verhalten in der konkreten Situation fachlich begründbar ist.

Die pädagogische Fachwelt sollte diese Prüfung durch fachliche Handlungsleitlinien erleichtern, die für Juristen zugleich einen "Beurteilungsspielraum" der Begriffsauslegung bieten, z.B.:

- Handle stets so, dass die zugrunde liegende Entscheidung geeignet ist, ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen, das heißt fachlich begründbar und mithin legitim ist.
- Im Erziehungsalltag verantworteter Zwang muss fachlich legitim sein.
- Es ist nicht opportun, die am Ende eines pädagogischen Prozesses eintretende Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jgendlichen einzuplanen und vorrangig gefragte Erziehungsverantwortung nicht wahrzunehmen.
- Im Zusammenhang mit Zwang kann fachlich legitimes Handeln Situationen entgegen wirken, in denen sich Pädagogen nur noch mittels 'Gefahrenabwehr' im Rahmen von Notwehr zu helfen wissen, etwa den Angriff eines Jugendlichen abwehren. Das juristische Instrument der 'Gefahrenabwehr' bei Eigen- oder Fremdgefährdung ist in seinem Primärzweck ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen.
- Erläuterungen dazu, welches Verhalten - vorbehaltlich des konkreten Einzelfalls - geeignet ist, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen und welches sich als "pädagogischer Kunstfehler" darstellt.

3. Definitionen "Kindes wohl" und "Kindes wohlgefährdung"

V. "VERRECHTLICHUNG DER PÄDAGOGIK"

Wer im Einzelfall einer zugespitzten Situation des päd. Alltags von allen denkbaren pädagogischen Grenzsetzungen nur eine als rechtmäßig erachtet, verletzt die päd. Gestaltungsfreiheit: statt das breite Spektrum fachlicher Legitimität zu betrachten und im Rahmen der pädagogischen Indikation fachlich zu reflektieren, bleibt ihm nur eine Verhaltensoption, werden die anderen als rechtswidrig ausgeschlossen.

- So sieht die Konsequenz aus, wenn dem Positionspapier des LVR 'Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte' vom März 2016 gefolgt wird. Dort wird auf den Seiten 15ff das für die Abwehr staatlichen Handelns in der Rechtslehre geltende "Verhältnismäßigkeitsprinzip" in die Pädagogik importiert. Wann starten hierzu Fachdiskussionen?